

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. März 1927

An die Kirchenvorstände

1. Der Reichsminister der Finanzen hat die Frachtfreiheit für die Beförderung von Ersatzkirchengeräten bis zum 31. März 1928 verlängert.
2. Herrn Präsidenten Ludwig ist in der Synode vom 3. März der Schirm verkauft. Er hat den anderen Schirm mitgenommen.

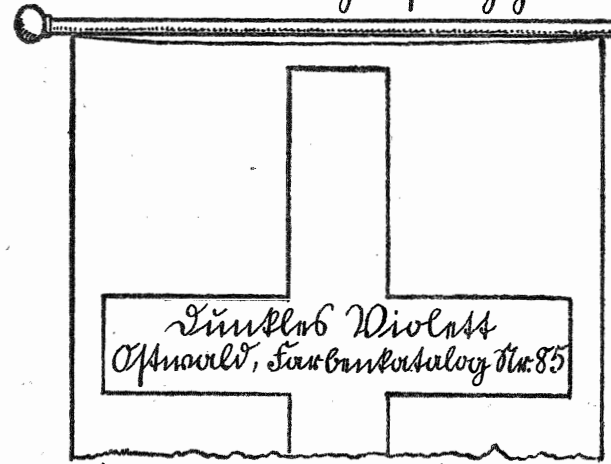
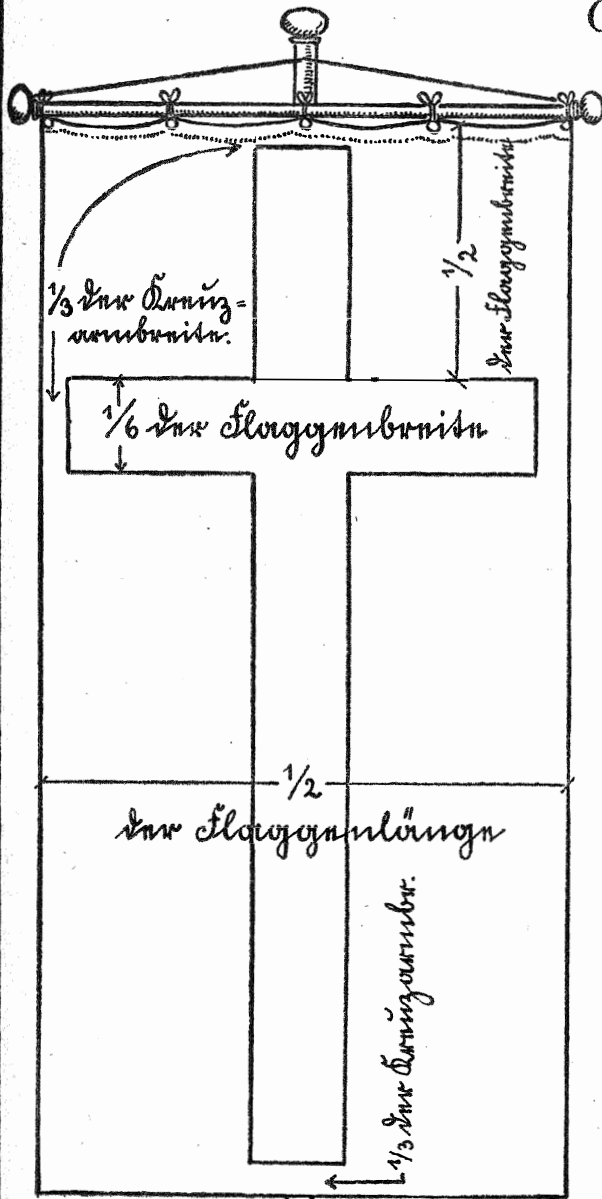
An die Herren Geistlichen

1. Die seit Januar d. Js. von Herrn Pastor Rinde gesandten Mitteilungen an die Pfarrämter über die im staatlichen Institut für Geburtshilfe vollzogenen Taufen sind für die Bezirksgeistlichen zur Kenntnisnahme bestimmt. Die Taufen werden in das Taufregister von Alt-Barmbeck eingetragen.
2. Zur Einführung von Pastor Zacharias Langhans wird auf Sonntag, den 3. April, nachm. 6 Uhr, in die Lukaskirche eingeladen. Anlegen des Ornaments im Konfirmandensaal.
3. Der Senior wird vom 21. bis 26. März zu einer Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses von Hamburg abwesend sein.
4. Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (Berlin-Dahlem, Werderstr. 16) gibt die in der Inflationszeit eingegangenen „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ jetzt wieder heraus. Preis jährlich 3 M.
5. D. Beckmann hat Telefon 57 Roland 919.
6. Umseitig Anweisung für die Herstellung der Kirchenflagge.

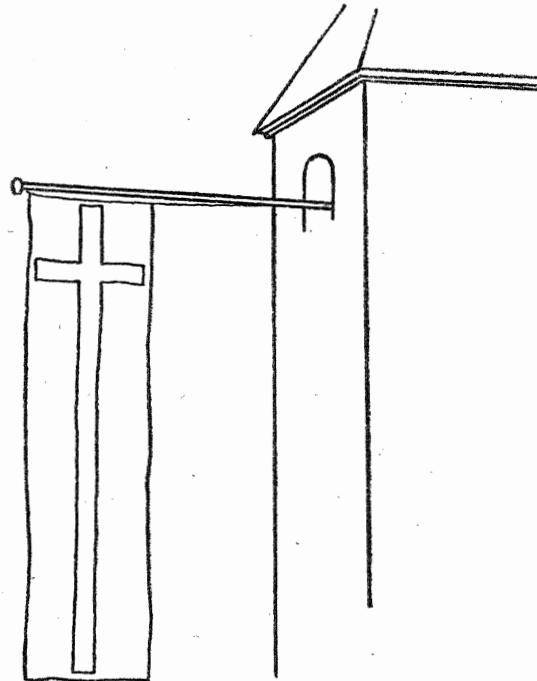
Der Kirchenrat

Der Senior

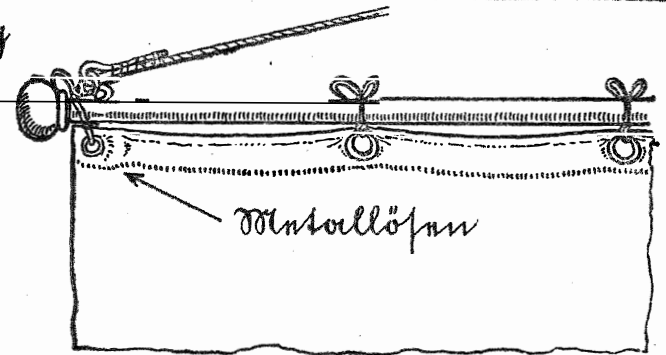
Anweisung für die Herstellung der Kirchenflaggen.



Ein normiertes Flaggen-
schemen.



Verlängerter Flaggenstang f. Turm



Jeil der Öfen rüstet sich nach der
Flaggenbreite. Abstand 50-60 cm.

Die Flaggen sind aus reinwollenem Marine-Schiffs-
flaggentuch herzustellen. Fadendichte auf 2 Zentimeter: 28
in der Kette, 30 im Schuß. Gewicht des Quadratmeters:
140-150 Gramm. Das violette Kreuz ist aufzudrucken
(nicht aufzunähen). Das Violett soll der Farbe Nr. 85 in
Ostwalds Farbenatlas möglichst genau entsprechen (nicht
heller). Die Farbe muß intensiv, gleichmäßig und durchaus
wasch- und lichtecht sein. Die Prüfung der Wasch- und
Lichtechtheit geschieht nach den Vorschriften der Reichs-
Marineleitung.

Bis zu einer Breite von 2 Meter sollen die Flaggen
ohne Naht sein. Bei größerer Breite ist die Naht möglichst
in die Mitte zu setzen. Am Stocklied muß ein 5 bis 6 Zenti-
meter breiter Besatzstreifen aufgesetzt werden. Die Stocklied-
ecken sind zu verdoppeln. Flaggenstange: weiß. Das Ver-
hältnis des Flaggentuches: „doppelt so lang als
breit“ ist durchweg beizubehalten. Nur bei Turmfahnen
ist eine Verlängerung des Flaggentuches zulässig. Jedoch darf
nur der untere Teil der Flagge (mit dem unteren Kreuzarm)
verlängert werden. Der obere Teil, einschließlich des Quer-
armes, bleibt in seinen Verhältnissen unverändert. Der untere
verlängerte Teil des Kreuzes muß dann wieder bis auf
ein Drittel der Kreuzarmbreite an den unteren Flaggenrand
herangeführt werden. (Siehe nebenstehende Zeichnung.)

Ein normiertes
Flaggen